

fischen Ministerien des Innern und der Justiz der Entwurf für eine sehr verdienstliche Arbeit gehalten werde, welche vollständig geeignet sei, zur Unterlage für die Berathung eines Deutschen Bundesgesetzes zu dienen; und daß Dieselben überzeugt seien, daß eine übereinstimmende Regelung der Nachdrucksgesetzgebung für das ganze Bundesgebiet ein wahres Bedürfnis sei. Dagegen habe die Königl. Preussische Regierung aus politischen, sowie aus materiellen Gründen abgelehnt, auf Berathungen darüber einzugehen.

Das dringende Bedürfnis nach einer einheitlichen deutschen Gesetzgebung über die Urheberrechte an Werken der Wissenschaft und der Kunst glauben wir in den Motiven zu dem fraglichen Gesetzentwurfe in überzeugender Weise nachgewiesen zu haben; auch ist daselbe von allen Schriftstellern, die seit Jahren über literarisches Recht geschrieben, anerkannt und nachdrücklich betont worden. Wir nehmen daher davon Abstand, in eine abermalige Darlegung der für ein solches Bedürfnis sprechenden Gründe einzugehen, und begnügen uns damit, hervorzuheben, daß insbesondere die internationalen Beziehungen der Literatur und der Kunst nur auf Grund eines gemeinsamen deutschen Gesetzes in zufriedenstellender Weise geordnet werden können. Diese Ansicht hat, nach einer von unserm Vorsitzenden uns gemachten Mittheilung, der dortige literarische Sachverständigen-Verein Einem hohen Ministerium ausgesprochen und sie ist von Demselben in ihrer ganzen Bedeutung gewürdigt worden. In diesem Augenblicke sollen, wenn die öffentlichen Blätter nicht falsch berichtet haben, Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen dem Zollvereine und Frankreich in Gang gebracht werden, und es kann nach den bisherigen Vorgängen auf diesem Gebiete wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß sehr bald die Frage nach dem Abschlusse eines internationalen Vertrages über den auf Grund der beiderseitigen Gesetzgebungen beruhenden Rechtsschutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums in den Vordergrund treten wird. Solange aber der eine Factor dieses internationalen Rechtsverhältnisses, ein dem Zollvereine gemeinsames deutsches Gesetz, noch nicht vorhanden ist, liegt die Gefahr nahe, daß, wie bisher von einzelnen deutschen Staaten geschehen ist, das Ausland auf Grund der widersprechenden Bestimmungen von dreißig deutschen Particulargesetzen Rechte gewinne, die unsern literarischen Rechtszustand noch mehr als bisher zersplittern und bloßstellen.

Die Königl. Preussische Staatsregierung hat in Beziehung auf den Abschluß eines literarischen Vertrages mit Frankreich bisher eine vom deutschen Buchhandel mit Dank anerkannte Stellung eingenommen, die auch den vom Börsenverein zu verschiedenen Zeiten kundgegebenen Wünschen entsprochen hat. Nicht minder bewahrt der deutsche Buchhandel eine dankbare Erinnerung an die hohen Verdienste, die Preußen um deutsche Wissenschaft und Kunst sich dadurch erworben hat, daß es in Ausführung des Art. 18. d. der Deutschen Bundesacte, die Herbeiführung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, vorangegangen ist und durch seine von 1831 bis 1857 unablässig fortgesetzten Bemühungen mindestens den Anfang eines deutschen literarischen Rechtsschutzes geschaffen hat. Für den gedeihlichen Abschluß dieses Gesetzgebungswerkes eine Vorarbeit darzubieten, in welcher die Meinungen der zunächst beteiligten Gewerbetreibenden, gesammelt und gesichtet, niedergelegt werden sollten, und durch die Heranziehung ausgezeichneter Juristen zu gleicher Zeit eine Grundlage für die künftige legislatorische Berathung zu gewinnen, war der leitende Gedanke des Börsenvereins, der hierbei auf Zustimmung und Förderung durch die Königl. Preussische Staatsregierung mit Zuversicht gerechnet hatte. Um so mehr hat es uns überrascht und betrübt, zu erfahren, daß die Königl. Preussische Staatsregierung auch aus materiellen Gründen den Eintritt in die in Rede stehende Berathung ablehnt.

Ueber die Meinungsverschiedenheit, welche unter den hohen deutschen Regierungen darüber bestehen soll, ob es zweckmäßiger und richtiger sei, materielle Fragen der vorliegenden Art als Fragen der Bundesgesetzgebung oder nur als Verständigungen einzelner Bundesregierungen unter sich zu behandeln, ist es unseres Amtes nicht, uns zu äußern. Uns ist vor allem an dem Zustandekommen eines Gesetzes gelegen, das zur Blüthe und zum Gedeihen des Buchhandels nachgerade nicht länger zu entbehren ist, und wir hegen die Ueberzeugung, daß, wenn die Bedürfnisfrage einmal bejaht ist, der Patriotismus der hohen deutschen Regierungen die Mittel und Wege finden wird, um die Erreichung so wichtiger Zwecke nicht an formellen Bedenken scheitern zu lassen.

Das hohe Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten glauben wir als den berufenen Vertreter der Interessen ansehen zu dürfen, für welche wir durch die Einreichung unseres Entwurfs das Wort genommen haben. Als die vorgesezte Behörde des literarischen, des artistischen und des musikalischen Sachverständigen-Vereins ist Dasselbe den Bewegungen auf dem Gebiete des literarischen Rechts in ihrer vollen Ausdehnung gefolgt und hierbei voraussichtlich zu demselben Resultate, wie der Börsenverein, gelangt. Auch mehrere deutsche Regierungen haben sich uns theils in amtlichen Kundgebungen, theils in privaten Mittheilungen bereit erklärt, in die gewünschten Berathungen einzutreten, und warten, wie wir annehmen zu dürfen glauben, nur auf eine thatkräftige Anregung. Unter diesen Umständen legen wir die fragliche Angelegenheit vertrauensvoll in die Hand des hohen Ministeriums und sprechen die gehorsamste Bitte aus:

Ein hohes Ministerium wolle auf die Beseitigung der materiellen Bedenken hinwirken, durch welche die Königl. Preussische Staatsregierung bisher behindert worden ist, auf die Berathung eines deutschen Nachdrucksgesetzes einzugehen, und demgemäß die Ergreifung derjenigen Maßregeln befürworten, die eine baldmögliche Eröffnung derartiger Berathungen ermöglichen.

Indem wir noch den gehorsamsten Wunsch uns auszusprechen erlauben, daß das hohe Ministerium der öffentlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Abschrift von dieser Eingabe an die übrigen, mit der fraglichen Materie befaßten Ministerien hochgeneigtest wolle gelangen lassen, zeichnen wir mit größter Ehrerbietung

Berlin, Augsburg und Leipzig, am 29. October 1860.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Beit. J. P. Himmer. S. Hitzel.